



# Ankündigung:

## **Bedingte Anmeldungen zur schriftlichen Diplomprüfung aus Straf- und Strafverfahrensrecht**

Für die Zulassung zur Diplomprüfung aus Strafrecht ist der Erwerb und vor allem der **Nachweis** eines positiven Übungsscheines Voraussetzung und daher unabdingbar für den Prüfungsantritt.

Ohne diesen Nachweis sind Sie nur bedingt zugelassen (Sternchen!) und somit nicht antrittsberechtigt!

Daher müssen Sie vor Antritt der schriftlichen Prüfung Ihr positives Übungszeugnis beim Prüfungsreferat vorweisen. Nur so kann die bedingte Zulassung in eine unbedingte Zulassung umgewandelt werden. Die Zulassung erfolgt NICHT automatisch nach Erhalt einer positiven Note!

**Wer bis 12.00 Uhr des Montags vor der schriftlichen Diplomprüfung dem Prüfungsreferat keinen Studienerfolgsnachweis vorgelegt hat (per Email oder persönlich), kann nicht zur Prüfung antreten.**

Ohne Mitteilung des Prüfungsreferates, dass die bedingte Zulassung gestrichen wurde, werden Sie nicht zur schriftlichen Diplomprüfung zugelassen. Die Prüfungsaufsicht ist angewiesen, Sie nicht antreten zu lassen.

Diesen Hinweis sollten Sie ernst nehmen und daher Ihren Schein dem Prüfungsreferat vorlegen.

o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer e.h.